

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 08. Mai 2019

Beginn: 15:17 Uhr

Ende: 17:03 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau

Frau Dr. Hofmann

Frau Eyser

Herr Plassmann

bis 15:30 Uhr

Frau Bansemer

Frau Blum

Herr Dr. Creutz

Herr Feske

ab 15:44 Uhr

Frau Grether-Schliebs

ab 15:54 Uhr

Frau Groos

Frau Helten

Herr v. Hundelshausen

Herr Dr. Klugmann

Frau Kunze

Herr Rudnicki

Herr Samimi

Frau Silbermann

Herr Söker

Frau Stern

Herr Ülkekul

Herr Weimann

ab 16:57 Uhr

Herr Wiemer

Frau Pietrusky

Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Isparta, Herr Dr. Auffermann, Frau Dr. Brucker, Herr Fink, Frau Dr. Freundorfer, Herr Hizarci und Herr Dr. Middel.

TOP 1**Genehmigung des Protokolls der April-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website**

Um 15:19 Uhr wird beschlossen,

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10. April 2019 wird genehmigt.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, eine Enthaltung)

Um 15:20 Uhr wird beschlossen,

gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV werden vom Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10. April 2019 TOP 6 sowie der letzte Absatz unter TOP 7 nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich, eine Gegenstimme, keine Enthaltung)

TOP 2**Einordnung der Tätigkeit eines Rechtsanwalts als externer Datenschutzbeauftragter**

Der Berichterstatter verweist auf seinen Vermerk zu TOP 2 sowie seine Beschlussempfehlung und legt dar, dass der Rechtsanwaltskammer die Anfrage eines Kollegen vorliege, ob ein Tätigkeitsverbot nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO wegen Vorbefassung bestehe, wenn er bereits als Datenschutzbeauftragter (im Folgenden: DSB) des jeweiligen Mandanten bestellt sei. Der Berichterstatter erläutert, dass dies dann der Fall sei, wenn es sich beim DSB um einen Zweitberuf neben dem Beruf des Rechtsanwalts handle. Die Antwort auf diese Frage werde einerseits von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung, andererseits von einem Urteil des Anwaltsenats des BGH aus dem Oktober 2018 beeinflusst. Gehe man davon aus, dass auch die Tätigkeit als DSB eine anwaltliche Tätigkeit sei, dann sei auch die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter freiberuflich und nicht gewerbsteuerpflichtig. Ferner ergebe sich dann auch, dass die Tätigkeit als DSB dem anwaltlichen Berufsrecht unterliege und die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung die Tätigkeit des DSB abdecken müsse. Gehe man dagegen von einem Zweitberuf aus, sei dieser anzeigepflichtig und es müsste von der Kammer die Vereinbarkeit dieser Tätigkeit als DSB mit dem Anwaltsberuf geprüft werden. Die Tätigkeit als DSB sei in jedem Fall zulässig nach dem RDG.

Die finanzgerichtliche Rechtsprechung vertrete ebenso wie der AGH Hamburg die Ansicht, dass die Tätigkeit eines externen Datenschutzbeauftragten nicht als anwaltlich eingeordnet werden könne.

Am 15.10.2018 habe dann der BGH - AnwZ (Brgf) 20/18 - entschieden, dass die Tätigkeit als interner Datenschutzbeauftragter grundsätzlich die für eine Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) erforderlichen Tätigkeitsmerkmale des § 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BRAO erfülle und das Arbeitsverhältnis von diesen Merkmalen auch geprägt sein könne.

Der Berichterstatter führt aus, dass, wenn der BGH die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten unter die vier Kriterien des § 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BRAO subsumiere, auch der niedergelassene Anwalt, der als externer Datenschutzbeauftragter tätig werde, insoweit anwaltlich tätig sei. Anderenfalls wäre nur der Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) als Datenschutzbeauftragter anwaltlich tätig, nicht jedoch der niedergelassene Anwalt, was zu einer Wiederkehr der aufgegebenen Doppelberufstheorie führen würde. Nach § 2 Abs. 2 BRAO sei diese Tätigkeit dann kein Gewerbe. Allerdings sei es möglich, dass der Bundesfinanzhof (BFH) diese Wertung der BRAO nicht übernehme. Es könne beim Datenschutzbeauftragten zwischen einem finanzrechtlichen und einem berufsrechtlichen Begriff des als Datenschutzbeauftragten tätigen Rechtsanwalts unterschieden werden. Daher spreche nichts dagegen, auch jetzt schon eine klare Position zu beziehen, die möglicherweise das Urteil des BFH beeinflussen könne. Da es bis zu einer Entscheidung durch den BFH möglich sei, dass die Gerichte in Regressfällen davon ausgingen, dass die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter keine anwaltliche Tätigkeit sei und auch kein Deckungsschutz bestehe, schlage er vor, einen ausdrücklichen Hinweis auf die noch nicht abschließend geklärte versicherungsrechtliche Frage zu erteilen.

In der anschließenden Diskussion fragt eine Vizepräsidentin, ob die detaillierte Schilderung des BGH über die Tätigkeit des internen Datenschutzbeauftragten auch auf den externen Datenschutzbeauftragten übertragen werden könne. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass der BGH die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten per se als anwaltliche Tätigkeit einordne. Ein Vorstandsmitglied bestätigt die Auffassung des Berichterstatters, dass auch bei einer abweichenden Entscheidung des BFH die Arbeit des externen Datenschutzbeauftragten als anwaltliche Tätigkeit gewertet werden könne. Auch bei der beiderseitigen Treuhand gebe es einen Wertungswiderspruch zwischen der Einordnung im anwaltlichen Berufsrecht und der versicherungsrechtlichen Einordnung.

Eine Vizepräsidentin schlägt vor, unter Nr.1 der vorgelegten Beschlussempfehlung die Ergänzung „...soweit dieser als Rechtsanwalt auftritt“ zu streichen. Der Präsident schlägt vor, die Nr. 3 der Beschlussempfehlung wegzulassen. Er unterstützt den Beschlussvorschlag, weist aber darauf hin, dass nach Ansicht des BGH die Tätigkeit des internen Datenschutzbeauftragten „grundsätzlich“ die Merkmale des § 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BRAO erfülle. Der Berichterstatter sieht diese Einschränkung des BGH darin, dass nicht jeder externe Datenschutzbeauftragte ein Rechtsanwalt sei; wenn dies aber der Fall sei, handele es sich in jedem Fall um eine anwaltliche Tätigkeit. Eine Vizepräsidentin spricht sich dafür aus, das Wort „grundsätzlich“ mit aufzunehmen, da es auch nach der Rechtsprechung des BGH auf eine Prüfung des Einzelfalles ankomme. Ein weiteres Vorstandsmitglied hat Bedenken, ob eine

Bezugnahme auf die BGH-Entscheidung sinnvoll sei, da sich die Rechtsprechung auch wieder ändern könne.

Um 16:00 Uhr wird beschlossen:

1. Die RAK Berlin sieht grundsätzlich in der durch einen Rechtsanwalt ausgeübten Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter, soweit dieser als Rechtsanwalt auftritt („anwaltlicher Datenschutzbeauftragter“), eine anwaltliche Tätigkeit.
2. Eventuelle Anfragen werden entsprechend Ziffer 1. beantwortet. In versicherungsrechtlicher Hinsicht erfolgt jedoch ein Hinweis, dass noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter auch von der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung erfasst ist und die RAK Berlin daher im Zweifel zum Abschluss einer zusätzlichen Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter rät.

(mehrheitlich, eine Gegenstimme, eine Enthaltung)

TOP 3

Evaluierung der Neuordnung des Rechts der Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und der Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwälte)

Der Berichterstatter erläutert, dass das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der BRAK einen Fragenkatalog zur Evaluierung der Neuordnung des Rechts der Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwälte) vorgelegt hätten. Es handle sich dabei um eine ergänzende Anfrage, nachdem die BRAK bereits im vergangenen Jahr ihre Erfahrungen mit der gesetzlichen Neuregelung mitgeteilt habe, die Ministerien nun aber festgestellt hätten, dass der Berichtszeitraum die Zeit bis zum 31.12.2018 umfasse.

Der Berichterstatter weist auf die in der Anlage zu TOP 3 vorgeschlagenen Antworten auf die Fragen 2.1 bis 2.9 hin und ergänzt, dass er die Geschäftsstelle gebeten habe, die statistischen Fragen zu beantworten. Darüber hinaus bittet er die Hauptgeschäftsführerin zur Beantwortung der Frage 2.1 um eine kurzfristige Anfrage an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin. Unter 2.2 schlage er vor, die Frage, ob die besonderen Zulassungsanforderungen zur Syndikusrechtsanwaltschaft sachgerechte und praktikable Anforderungen an die tätigkeitsbezogene Zulassung enthalte, mit „JA“ zu beantworten und unter 2.3 die Aufrechterhaltung des Status Quo durch die gesetzliche Neuregelung im Wesentlichen als gelungen zu bezeichnen. Er schlägt vor, auf die Frage unter 2.9 nach weiterem Änderungsbedarf an den gesetzlichen Neuregelungen zu antworten, dass noch ein Änderungsbedarf beim strafrechtlichen Aussageverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot bestünde. Die weiteren Vorschläge zur Beantwortung der Fragen 2.4 bis 2.8 ergäben sich aus der Anlage.

Der Präsident hält die vom Berichterstatter vorgeschlagenen Antworten – bis auf den Punkt 2.9 – für sachgerecht. Die im Antwortvorschlag zu 2.9 angeführte Ausweitung des strafrechtlichen Aussageverweigerungsrechts und Beschlagnahmeverbots auf die Syndikusrechtsanwaltschaft sei jedoch ein solch komplexes Thema, dass es nicht geeignet sei, dies innerhalb eines langen Fragenkatalogs kurz anzusprechen.

Die Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich sieht in der vorgeschlagenen Antwort auf 2.9 eine Kehrtwende der RAK gegenüber der bisher bestehenden Beschlusslage. Die Anwaltschaft habe bei § 160a StPO die Erfahrung gemacht, dass solche Privilegien vom Gesetzgeber weitgehend entzogen werden könnten, so dass eine solch wichtige Frage ausführlich behandelt werden müsse. Die Vizepräsidentin und Schriftführerin ist der Auffassung, dass die Frage 2.9 nur auf den rentenrechtlichen Bereich abziele, den aber die hier vorgeschlagene Antwort nicht betreffe. Daher könne diese Frage beispielsweise auf einer Klausurtagung behandelt werden, ohne dass es hier schon erörtert werden müsse. Ein anderes Vorstandsmitglied erwidert, dass der Vorstand auch die Aufgabe habe, die Situation der Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwälte) zu verbessern, und signalisieren sollte, dass Diskussionsbedarf bestehe. Ein weiteres Vorstandsmitglied wendet ein, dass sie sich noch nicht sicher sei, ob sie Diskussionsbedarf habe. Ein anderes Vorstandsmitglied entgegnet, dass die Abteilung IV aber hinter der vorgeschlagenen Antwort stehe.

Der Präsident ist der Auffassung, dass die Abteilung IV für die Zulassung der Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwälte) zuständig sei. Die unter 2.9 angesprochene Thematik stelle aber eine berufsrechtliche Frage dar, die hiervon nicht erfasst sei. Im Moment habe der Vorstand nur internen Diskussionsbedarf. In einer der kommenden Vorstandssitzungen könne nach intensiver Befassung geklärt werden, ob der Vorstand von der bisherigen Beschlusslage abweichen wolle. Wenn dies der Fall sei, könne dies nach außen getragen werden.

Der Berichterstatter schlägt vor, in die Antwort aufzunehmen, dass kein aktueller Änderungsbedarf bestehe, dass der Vorstand hierauf aber später zurückkommen könne.

Um 16:32 Uhr wird beschlossen,

eine Stellungnahme i.S.d. Berichterstatters gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer abzugeben und auf die Frage 2.9 des Fragenkatalogs zu antworten:

„Derzeit können wir keinen konkreten Änderungsbedarf mitteilen. Da sich jedoch der Vorstand zu einzelnen Problemkreisen noch keine abschließende Meinung gebildet hat, behält sich die RAK Berlin vor, zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückzukommen.“

(einstimmig)

TOP 4 Kopftuchdebatte

Der Präsident teilt mit, dass sich der Berichterstatter für die Vorstandssitzung entschuldigt habe, so dass TOP 4 verschoben werden müsse.

TOP 5 Ergebnisbericht Juristenausbildung hier: Anwaltsklausuren

Die Berichterstatterin schildert, dass in den vergangenen Jahren im 2. Staatsexamen kaum noch anwaltliche Klausuren geschrieben worden seien, da angesichts des geringen Honorars i.H.v. 1.000,00 Euro pro Klausur für einen Arbeitsaufwand i.H.v. ca. 80 Stunden kaum noch Klausuren aus der Anwaltschaft geliefert worden seien. Dies betreffe vor allem das Strafrecht. Revisionsklausuren würden auch von Richterinnen und Richtern gestellt, die Schriftsatz- und Plädoyerklausuren sollen allerdings aus der Anwaltschaft gestellt werden. Im Jahr 2016 habe der Ausschuss der RAK dem GJPA eine halbe Stelle vorgeschlagen, worüber das GJPA zunächst begeistert gewesen sei, dieses Projekt aber im September 2017 plötzlich ohne genauere Begründung abgesagt habe. Im Spätsommer 2018 habe das GJPA mitgeteilt, dass das Honorar seitens des GJPA im Hinblick auf eine Beteiligung der Rechtsanwaltskammer auf 1.300,00 Euro erhöht werden solle, woraufhin der Ausschuss nach Rücksprache mit dem Schatzmeister entschieden habe, für jede Klausur an die Erstellerin/den Ersteller ebenfalls eine Vergütung i.H.v. 1.300,00 Euro zu zahlen. Für das Strafrecht seien zwei Kolleginnen gewonnen worden, die regelmäßig Klausuren erstellen wollen. Im Öffentlichen Recht fehlt es ebenfalls an anwaltlichen Klausuren, im Zivilrecht weniger. Insgesamt bestehe ein Bedarf an 12 Klausuren pro Jahr (pro Kampagne eine Anwaltsklausur im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichem Recht bei vier Kampagnen pro Jahr). Im Moment bestehe ein erhöhter Bedarf nur im Strafrecht und im Öffentlichen Recht und damit an 8 Klausuren pro Jahr. Hinsichtlich des Öffentlichen Rechts würden sich sowohl das GJPA als auch die RAK um Kolleginnen und Kollegen bemühen. Vor zwei Wochen habe sich die Vizepräsidentin als Mitglied des Ausschusses mit dem Leiter des GJPA und den beiden Kolleginnen, die sich als Klausurerstellerinnen zur Verfügung gestellt haben, getroffen, so dass dieses Projekt nun starten könne. Eine weitere Erhöhung des Honorars sei im kommenden Jahr möglich, da das GJPA eine Erhöhung auf 1.400,00 Euro in Aussicht gestellt habe. Für das Haushaltsjahr 2019 sei im Wirtschaftsplan für die 8 Klausuren ein Betrag i.H.v. 11.200,00 Euro vorgesehen, bei 12 Klausuren würde sich dieser Betrag auf 15.600,00 Euro erhöhen. Die ursprünglich geplante halbe Stelle hätte deutlich höhere Kosten verursacht.

Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass ihm AG-Leiter berichtet hätten, viele Referendare kämen zu den AGs zu spät und würden zum Teil sogar in den AGs essen sowie auch in der Stationsausbildung hochnäsiger auftraten. Er sei nicht bereit, für diese Art der Ausbildung auf Zuruf das Geld der Kammermitglieder zur Verfügung zu stellen.

Ein Vorstandsmitglied, das auch als AG-Leiterin tätig ist, widerspricht und teilt mit, dass der Großteil der Referendare sehr pünktlich sei und ernsthaft mitarbeite. Es sei sehr wichtig, dass die Klausuren überarbeitet würden. Dies sei mit viel Aufwand verbunden. Eine Vizepräsidentin hält die Kritik des Vorstandsmitglieds für unsachgemäß und weist darauf hin, dass der Vorstand gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO verpflichtet sei, bei der Ausbildung der Referendare mitzuwirken.

Der Präsident ergänzt, dass die Rechtsanwaltskammer Anwaltsklausuren verlange und die Kammerversammlung daher einen Wirtschaftsplan beschlossen habe, der die vorgesehenen Mittel umfasse, so dass das Geld nicht „auf Zuruf“ bereitgestellt werde.

TOP 6

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium in der Sitzung am 08.05.2019

- beschlossen habe, dass sich die RAK Berlin nicht mehr am deutsch-polnischen Anwaltsforum beteilige und stattdessen den Kontakt zur RAK Warschau auch hinsichtlich menschenrechtlicher Themen intensivieren wolle. Das deutsch-polnische Anwaltsforum sei bisher kaum von Berliner Kammermitgliedern besucht worden;
- drei Prüferinnen und Prüfer dem GJPA zur Wiederbestellung vorgeschlagen habe;
- über die allgemeine Gehaltserhöhung und einzelne Gehaltserhöhungsanträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Geschäftsstelle entschieden habe und
- beschlossen habe, die Firma xport communication GmbH mit der Erstellung eines neuen digitalen Kammerton-Systems zu beauftragen.

TOP 7

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Umsetzung

Der Präsident berichtet,

- dass die BRAK zur Frage möglicher Maßnahmen bezüglich bislang nicht registrierter beA über die Beschlusslage der RAK Berlin informiert worden sei.

Bericht

Der Präsident teilt mit,

- dass eine Vizepräsidentin am 03. Mai an der Amtseinführung des neuen Präsidenten des Sozialgerichts, Herrn Helbig, teilgenommen habe,
- dass die Vorsitzende der Gebührenabteilung und die Gebührenreferentin am 04. Mai an der Gebührenreferententagung in Hildesheim teilgenommen hätten. Die Vorsitzende der Gebührenabteilung berichtet, dass die Gebührenreferententagung beschlossen habe, der Sitzungsmodus der Tagung solle ab 2020 bei zwei Terminen im Jahr bleiben, allerdings solle nur einer dieser Termine bei einer regionalen Rechtsanwaltskammer und der andere Termin bei der BRAK in Berlin stattfinden. Der Vorsitzende der Gebührenreferententagung werde nun versuchen, die Zustimmung der BRAK hierzu zu erlangen. Die Vorsitzende der Gebührenabteilung berichtet weiter, dass die regelmäßige Erhöhung der gesetzlichen Gebühren durch eine Änderung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes bislang von den Bundesländern blockiert würde, die zugleich die Gerichtsgebühren erhöhen wollten. Schließlich habe es auf der Gebührenreferententagung eine unbefriedigende Diskussion über eine zukünftige Regelung des Erfolgshonorars gegeben.

TOP 8 Verschiedenes

Der Präsident bittet alle Vorstandsmitglieder mitzuteilen, ob sie an einer Vorstandssitzung am 10. Juli 2019 teilnehmen können, da bisher eine ausreichende Teilnehmerzahl noch nicht gesichert sei.

Der Präsident teilt mit, dass das Ergebnis der Wahlen zur 7. Satzungsversammlung heute auf der Webseite der RAK veröffentlicht worden sei. Die Wahlbeteiligung habe bei 15,74 % gelegen. Er freue sich, dass auch zwei Vorstandsmitglieder der künftigen Satzungsversammlung angehören würden.

Die Vizepräsidentin und Schriftführerin teilt mit, dass am 28. November 2019 die nächste Veranstaltung im Rahmen des Get Together im Verwaltungsrecht zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Richterinnen und Richtern stattfinde. Diese Kooperationsveranstaltung sei bislang von den früheren Vorstandsmitgliedern, RAin Dr. Hadamek bzw. RAin Dr. Vollmer, begleitet worden. Für den BAV kümmere sich RAin Dr. Maltschew hierum und habe angefragt, wer aus

dem Gesamtvorstand für diese Kooperationsveranstaltung zukünftig ansprechbar sein soll. Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass es sich dies überlegen wolle.

Der Präsident berichtet, dass der Justizsenator und das GJPA die Initiative ergriffen hätten, um den Anteil der Frauen unter den Prüfern zu erhöhen. Er bittet die Vorstandsmitglieder darum, für diese Tätigkeit zu werben. Das Einstiegskriterium als Prüferin sei die dreijährige Zulassung und ein mindestens befriedigendes Zweites Staatsexamen.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:03 Uhr.

Berlin, 26. Mai 2019

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Eyser
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 8. Mai 2019Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca.: 17:20 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10. April 2019 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website	15:00	
2	Einordnung der Tätigkeit eines Rechtsanwalts als externer Datenschutzbeauftragter-	15:10	
3	Evaluierung der Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte	15:45	
4	Kopftuchdebatte Hier: Schreiben des Anwaltsgerichts Berlin anbei -	16:15	
5	Ergebnisbericht Juristenausbildung Hier: Anwaltsklausuren	16:35	
6	Bericht aus der Präsidiumssitzung	16:45	
7	Bericht und Umsetzung der Beschlüsse	16:55	
8	Verschiedenes	17:10	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.